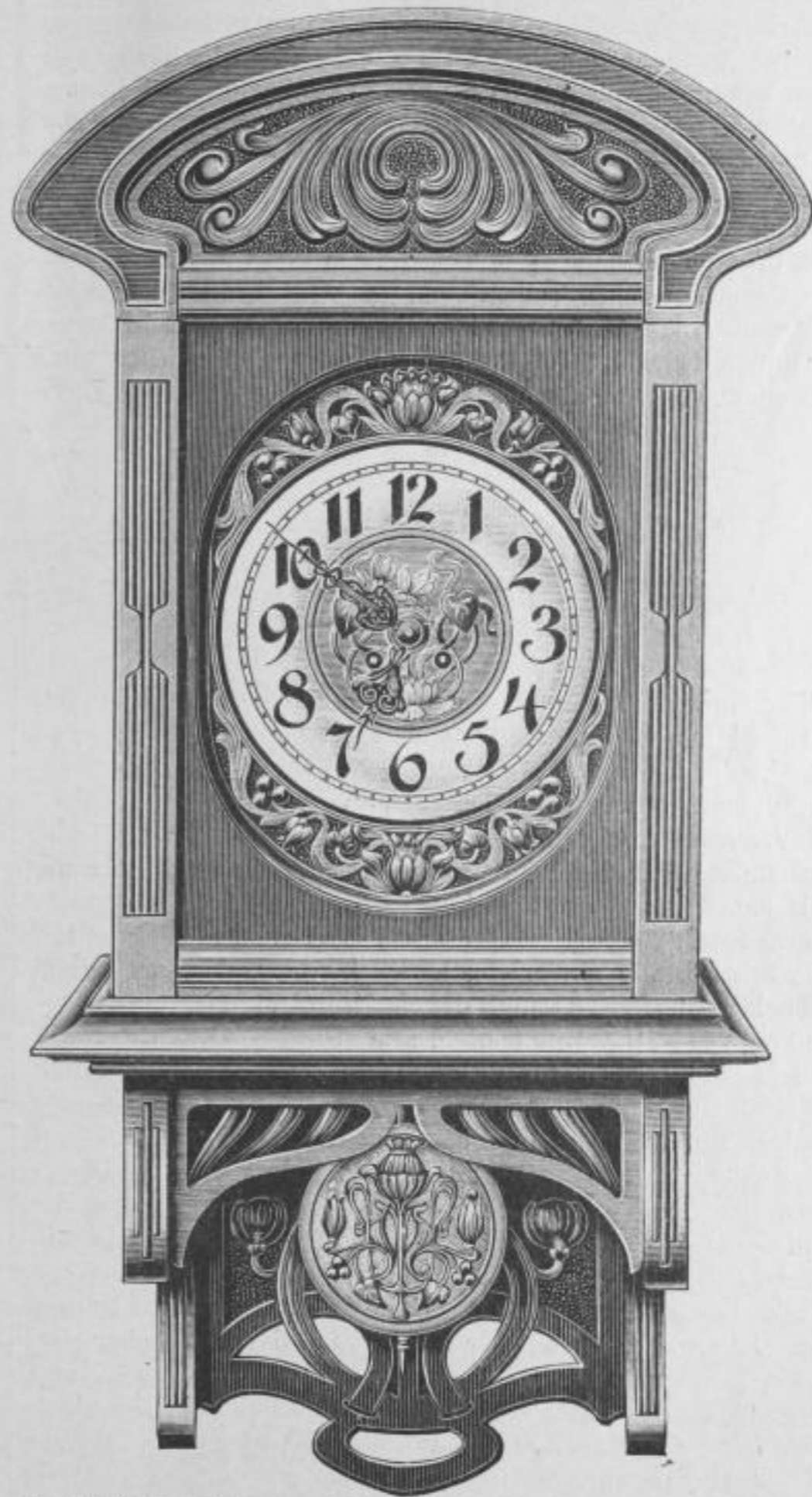


senden. Es entsteht mir dadurch Mühe und Arbeit. Ich muss die Ware einpacken, versiegeln, einen Brief dazu schreiben, denselben in mein Kopierbuch abkopieren, auf die Post tragen usw. Bei öfterem Vorkommen wird dies sehr lästig. Wie kann ich mich vor solchen nicht verlangten Sendungen schützen?“ Unser Rechtsbeistand, dem wir diese Frage vorlegten, sendet uns folgende interessante Ausführungen über dieses für alle Geschäftsleute wichtige Thema:

„Die hier angeschnittene Frage hat unlängst erst wieder

wieder an sich zu nehmen. Er brauche demselben aber nicht einmal Auskunft über den Verbleib der Ware zu geben. Nur wenn er die Wegnahme hindert, sei der Absender berechtigt, auf Herausgabe zu klagen. Davon mache es nur eine Ausnahme, wenn der Absender und Empfänger schon länger in Geschäftsverbindung stünden und es immer unter ihnen Brauch gewesen sei, Auswahlendungen zu schicken und anzunehmen.

Diese Ausführungen riefen mit Recht unter den Rechtsgelehrten einen scharfen Protest hervor, und Privatdocent Dr.



Wanduhren von B. Paschen, Hagen. Beschreibung siehe vor. Nr., Seite 218.

alle juristischen Kreise lebhaft beschäftigt. Rechtsanwalt Dr. Josef-Freiburg war bekanntlich mit der Anschauung hervorgetreten, dass der Empfänger einer unverlangten Auswahlendung die Ware einfach auf die Strasse werfen könne. Er habe keine Pflicht zur Rücksendung oder Aufbewahrung. Zwischen dem Absender solcher Ware und dem Empfänger bestehe kein Schuldverhältnis. Der Absender der Auswahlendung könne nicht auf Rückgabe klagen, denn der Empfänger werde durch die Ablieferung seitens der Post nicht ohne weiteres Besitzer der Ware, und wenn er es werde, wenn er die Sachen in seinen Besitz nehme, so brauche er dem Absender nur zu gestatten, die Ware

Beer-Leipzig wies eingehend darauf hin, dass dieselben weder den Verkehrsanschauungen unserer Zeit, noch der gegenwärtigen Rechtslage entsprächen.

Die Zusendung unbestellter Waren enthält eine Kaufsofferte im Sinne von § 145 des bürgerl. Gesetzb., und es ist ohne weiteres zuzugeben, dass derjenige, welchem sie zugeht, durch Annahme der Sendung seine Annahme der Offerte ausspricht. Ein Kauf kommt dadurch nicht zu stande. Wohl aber wird der Empfänger thatsächlich durch die Annahme Inhaber, Besitzer derselben, sodass die Klage auf Herausgabe gegen ihn sehr wohl berechtigt wäre. Aber die Frage, was der Uhrmacher mit der